



Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Dietmar Wagner

Regierungsdirektor a.D.

der am 29. Januar 2017 im Alter von 73 Jahren verstorben ist. Herr Wagner war von 1971 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000 bei der Regierung von Niederbayern tätig, zuletzt als Sachgebietsleiter im Sachgebiet 241 „Kulturpfleger“. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dietmar Wagner stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 15. Februar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Günter Struzik

Beschäftigter i.R.

der am 5. Februar 2017 im Alter von 72 Jahren verstorben ist. Herr Struzik war von 1992 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2004 als Heimleiter in der Gemeinschaftsunterkunft Mainburg tätig. Er erledigte die ihm übertragenen Aufgaben stets gewissenhaft und zuverlässig und zeichnete sich durch seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen aus.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Günter Struzik stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 15. Februar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe	S. 21	(Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2017	S.26
Bezirksverwaltung		Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2017	S. 27
Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2017	S. 22	Verordnung zur Änderung des Gebietes der Ge- meinde Iggenbach, Landkreis Deggendorf und des Marktes Hofkirchen, Landkreis Passau vom 17. Februar 2017	S. 28
Kommunalverwaltung		Schulwesen	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Be- rufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2017.....	S. 24	Bekanntmachung der Gastschulordnung für die Beschulung im Ausbildungsbereich „Maler/in und Lackierer/in Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege“ ab dem Schuljahr 2004/2005 Az. 44-5204-709.....	S. 28
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 20. Februar 2017, Az. 12-1444.305-30.....	S. 25		
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut			

Bezirksverwaltung

BEZIRK NIEDERBAYERN

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2017

I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2016 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (Az. 154-1517-15-5) diese rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltspläne des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2017 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 16, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 17. Februar 2017
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

II.

BEZIRK NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 477.763.151 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.414.940 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkefer wird für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 119.025.078 €
in den Aufwendungen auf 120.202.836 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 24.007.288 €

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 35.487.318 €
in den Aufwendungen auf 35.966.867 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.130.128 €

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 27.479.852 €
in den Aufwendungen auf 27.479.852 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 572.410 €

(5) Der Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	4.994.200 €
in den Aufwendungen auf	4.994.200 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	30.000 €

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2017 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	461.311 €
in den Aufwendungen auf	377.600 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	32.500 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 3.300.000 € aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 20.620.500 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 20.776.000 € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 127.340 € festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf

vorläufig 267.445.578 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2017 einheitlich auf 20,0 v. H. der Umlagegrundlage 2017 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 500.000 €.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Landshut, 17. Februar 2017
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

III.

§ 2

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**Haushaltssatzung
der
Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2017**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, Seite 834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

Stiftungs-Haushalts-Satzung

§ 1

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.082.300 €

Landshut, 17. Februar 2017
BEZIRK NIEDERBAYERN

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 467.500 €

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

ab.

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis
für das Haushaltsjahr 2017**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

Auf Grund der Art. 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 25 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

I.

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 6.600.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 10.700.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.876.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 2.923.000 €

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.089	65,74 %	4.338.840 €
Stadt	1.610	34,26 %	2.261.160 €
Summen:	4.699	100,00 %	6.600.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 24. Januar 2017, Nr. 12-1444.301-56 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 9. Februar 2017
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 20. Februar 2017, Az. 12-1444.305-30

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut hat am 1. Februar 2017 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Landshut, 20. Februar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Habelbeck
Regierungspräsident

Änderungssatzung

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (RABl. Nr. 10 / 2004 vom 2. Juli 2004, S. 74 bis 79), der Bekanntmachung vom 11. Januar 2008 (RABl. Nr. 2 / 2008 vom 8. Februar 2008, S. 21), der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (RABl. Nr. 8 / 2009 vom 12. Juni 2009, S. 72) sowie der Bekanntmachung vom 19. März 2010 (RABl. Nr. 5 / 2010 vom 9. April 2010, S. 36):

§ 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchstabe a) und b) sowie in Abs. 2 Buchstabe a) wird jeweils das Wort „Staatl.“ durch das Wort „Staatliche“ ersetzt.

b) Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert: „Staatliche Berufsschule für technische Assistenten für Informatik“.

2. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „Angestellte oder hauptberufliche Arbeitnehmer“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird der Satzteil „Angestellten bis Vergütungsgruppe V c“ durch die Worte „Beschäftigte bis Entgeltgruppe 8 TVöD“ ersetzt.

b) In Nr. 8 wird das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.

4. In § 15 Satz 1 wird jeweils das Wort „Herr“ gestrichen.

5. In § 16 Abs. 6 Satz 2 wird der Satzteil „und Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter“ gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der Satzteil „des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und des Kommunalen Prüfungsverbandes“ ersetzt durch die Worte „der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes“.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschluss“ die Worte „mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden“ eingefügt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „und“ der Satzteil „sonstige Ausgaben des Vermögenshaushaltes (insbesondere Ausgaben für Tilgung und bewegliches Anlagevermögen) sowie“ ergänzt.

b) In Abs. 2 werden die Buchstaben „g.A.“ jeweils ersetzt durch die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“.

Regierung von Niederbayern
Online-Leseversion
Ausdruck verboten

- c) In Abs. 3 werden die Worte „bauliche Investitionen“ durch die Worte „Ausgaben im Vermögenshaushalt“ ersetzt.
- 8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Bezeichnung „RPA“ durch das Wort „Rechnungsprüfungsausschuss“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes, das zu Beginn des zu prüfenden Haushaltsjahres nicht zur Behörde des Verbandsvorsitzenden nach § 15 gehörte, als Sachverständigen zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend hinzu (Art. 43 Abs. 1 KommZG).“
- 9. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Beschäftigten“ sowie der Satzteil „zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenaltersgrenze“ durch die Worte

„zur Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Eintritt in den Ruhestand bzw. Erreichen der Regelaltersrente“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden jeweils die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Beschäftigte“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 1. Februar 2017
 ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT
 (STADT UND LANDKREIS)

Peter Dreier
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes berufliche Schulen
 Landshut (Stadt und Landkreis)
 für das Haushaltsjahr 2017**

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der in Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.763.970,00 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.327.600,00 €**

ab.

§ 2

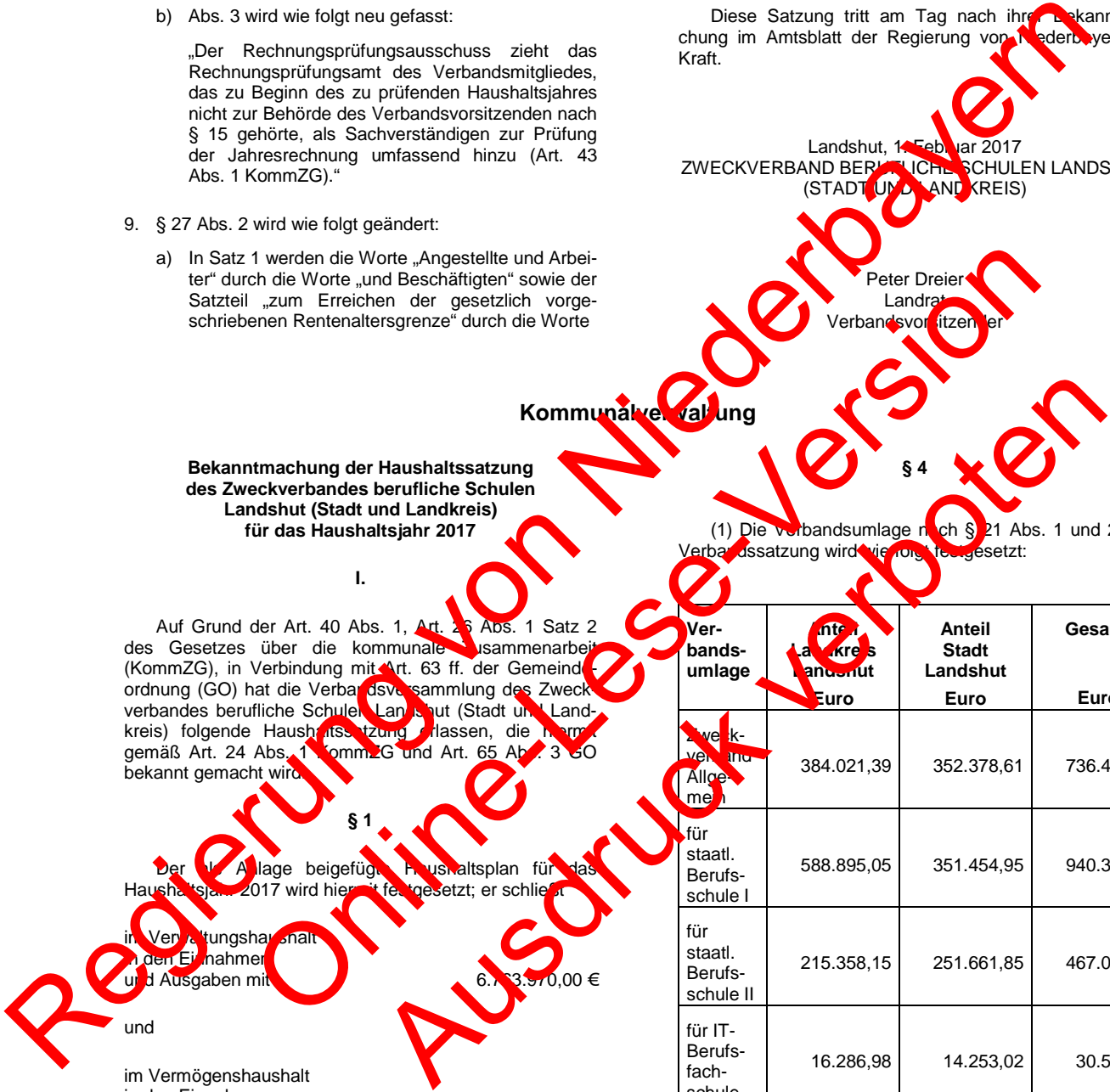
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **5.850.000,00 €** festgesetzt.

Verbands-umlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
Zweckverband Allgemein	384.021,39	352.378,61	736.400,00
für staatl. Berufsschule I	588.895,05	351.454,95	940.350,00
für staatl. Berufsschule II	215.358,15	251.661,85	467.020,00
für IT-Berufsfachschule	16.286,98	14.253,02	30.540,00
für Berufsober-schule	562.752,97	308.887,03	871.640,00
Gesamt	1.767.314,52	1.278.635,48	3.045.950,00

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je **163.800,00 €**, gesamt somit **327.600,00 €**



§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Landshut, 21. Februar 2017
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDFREIS)

II.

(1) Die für § 2 und 3 der Haushaltssatzung erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 16. Februar 2017, Az. 12-1444.305-31 erteilt.

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Straubing
für das Haushaltsjahr 2017**

(2) Umfänglicher Schlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2016 für die Gemeinden Deggendorf, Regen, Straubing-Bozen und die Stadt Straubing.

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 887.300,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 180.000,00 € festgesetzt.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Straubing, 21. Februar 2017
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

638.200,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Regierung von Niederbayern
Online-Lese-Version
Ausdruck verboten

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Iggenbach, Landkreis Deggendorf und des Marktes Hofkirchen, Landkreis Passau vom 17. Februar 2017

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. 12-1402.104-193):

§ 1

(1) Aus dem Markt Hofkirchen wird das Flurstück Nr. 2324/4 der Gemarkung Hilgartsberg mit einer Fläche von 3 m² in die Gemeinde Iggenbach (Gemarkung Iggenbach) umgegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Iggenbach werden die Flurstücke der Gemarkung Iggenbach
Nr. 2611/8 mit einer Fläche von 36 m²,
Nr. 2612/7 mit einer Fläche von 77 m²,

Nr. 2626/8 mit einer Fläche von 42 m² und
Nr. 2626/12 mit einer Fläche von 39 m²
in den Markt Hofkirchen (Gemarkung Hilgartsberg) umgegliedert.

(3) Das Gebiet der Landkreise Deggendorf und Passau wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Landshut, 17. Februar 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Auf Grund von Unklarheiten über die rechtswirksame Bekanntmachung der Gastschulunanordnung im Jahre 2004 machen wir folgende Gastschulunanordnung nochmals bekannt:

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulunanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsbetrieb
„Maler/in und Lackierer/in – Fachrichtung Technische Malerei und Denkmalpflege“ Jahrgangsstufe 11
ab dem Schuljahr 2004/2005 vom 2. März 2017
Az. 44-5204-109

Auf Grund von Art. 43 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulunanordnung

Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufe 11** des oben genannten Bildungsgangs **aus dem Sprengelgebiet der Berufsschulen Deggendorf I, Landshut I und Vilshofen (damit ganz Niederbayern und Landkreis Freising)** besuchen für den berufsschulischen Anteil der

Ausbildung **ab dem Schuljahr 2004/2005** den folgenden Berufsschulstandort:

Städtische Berufsschule für Farbe und Gestaltung, Luisenstraße 9, 80333 München

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern, bzw. im Landkreis Freising besuchen **in der Jahrgangsstufe 11 ab dem Schuljahr 2004/2005** die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschul-antrages bedarf.**

Landshut, 2. März 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident